

199. Verordnung über das Curriculum des Universitätslehrganges „Mehrgeschoßiger Holzhybridbau (CP)“ (Fakultät für Bildung, Kunst und Architektur, Department für Bauen und Umwelt)

§ 1. Weiterbildungsziel

Die Dekarbonisierung des Gebäudesektors stellt die Bau- und Immobilienwirtschaft nicht nur vor eine große Herausforderung, sondern bietet vor allem enorme Chancen. Die nachhaltige Verwendung des Baustoffes Holz in mehrgeschoßigen Gebäuden kann dazu einen wesentlichen Beitrag leisten, verlangt jedoch nach speziellen und zum Teil alternativen Ansätzen in der Bauplanung und im Bauprozess, die in der Digitalisierung des Bauwesens bereits Anwendung finden und somit helfen, die Bauwirtschaft weiter zu entwickeln.

Der Universitätslehrgang hat zum Ziel, anwendungsgerecht Fachwissen aus Praxis und Forschung zu vermitteln um damit einen wesentlichen Beitrag zur Dekarbonisierung des Gebäudesektors leisten zu können.

Die Zielgruppe umfasst erfahrene PraktikerInnen aus der Baubranche, Planende, Ausführende, InvestorInnen und Entscheidungstragende aus den Berufsfeldern gewerblicher und industrieller Holzbau, Baumeister, Architektur, Bauingenieurwesen, Bauträger, Facility und Immobilien Management, Immobilienverantwortliche der öffentlichen Hand und Baubehörden.

Angestrebte Lernergebnisse (learning outcomes):

Die AbsolventInnen können

- Spezifika des mehrgeschoßigen Holzhybridbaus erklären und anwenden,
- die Rolle des Baustoffs Holz in der Dekarbonisierung des Gebäudesektors argumentieren,
- monolithische und hybride Bauteile nach bautechnischen, statischen, bauphysikalischen, ökologischen und ökonomischen Kriterien bewerten und vergleichen,
- Baudetails von Holzhybrid-Konstruktionen entwickeln und optimieren,
- Planungs- und Bauabläufe für den Holzhybridbau mit digitalen Werkzeugen strukturieren,
- sich mit einzelnen Fachthemen nach wissenschaftlichen Kriterien auseinandersetzen.

§ 2. Studienform

Der Universitätslehrgang ist als Certified Program (CP) berufsbegleitend im Umfang von 30 ECTS konzipiert.

Unterrichtssprache ist Deutsch.

§ 3. Lehrgangsleitung

- (1) Als Lehrgangsleitung ist eine hierfür wissenschaftlich und organisatorisch qualifizierte Person zu bestellen.
- (2) Die Lehrgangsleitung entscheidet in allen Angelegenheiten des Universitätslehrgangs, soweit sie nicht anderen Organen zugeordnet sind.

§ 4. Dauer

Das Certified Program wird berufsbegleitend angeboten und dauert 2 Semester.

§ 5. Zulassungsvoraussetzungen

Voraussetzung für die Zulassung zum Universitätslehrgang „Mehrgeschoßiger Holzhybridbau (CP)“:

- 1) Ein für den Universitätslehrgang facheinschlägiges, abgeschlossenes, österreichisches oder gleichwertiges ausländisches Hochschulstudium,
- 2) Vorliegen der allgemeinen Universitätsreife sowie mindestens zwei Jahre facheinschlägige Berufserfahrung, wobei Aus- und Weiterbildungszeiten angerechnet werden können,
- 3) Ohne Universitätsreife mindestens fünf Jahre facheinschlägige Berufserfahrung, wobei Aus- und Weiterbildungszeiten angerechnet werden können.

In allen Fällen ist ein Aufnahmeverfahren positiv zu absolvieren.

§ 6. Studienplätze

- (1) Die Zulassung zum Universitätslehrgang erfolgt nach Maßgabe vorhandener Studienplätze.
- (2) Die Höchstzahl an Studienplätzen, die jeweils für einen Lehrgangsstart zur Verfügung steht, ist von der Lehrgangsleitung nach pädagogischen und organisatorischen Gesichtspunkten festzusetzen.

§ 7. Zulassung

Die Zulassung der Studierenden obliegt gemäß § 60 Abs.1 UG 2002 dem Rektorat.

§ 8. Unterrichtsprogramm

Das Unterrichtsprogramm des Universitätslehrgangs umfasst die nachfolgend angeführten Fächer.

| Fächer/Module | Lehrveranstaltungen | LV-Art | UE | ECTS |
|-------------------------------------|--|--------|-----------|----------|
| 1) Hybrides Bauen mit Holz | | | 44 | 6 |
| | Grundlagen des mehrgeschoßigen Holzhybridbaus | VO | 16 | 2 |
| | Dekarbonisierung des Gebäudesektors (Klimagerechtes Planen und Bauen, Gebäudezertifizierung, gesetzliche Vorgaben und Maßnahmen zur Umsetzung der Klimaschutzziele, Bilanzierung klimaneutraler Gebäude) | SE | 24 | 3 |
| | Innovationsmanagement | KS | 4 | 1 |
| 2) Material und Konstruktion | | | 44 | 6 |
| | Baustoffe und Materialien (Eigenschaften und anforderungsgerechte Anwendungen) | VO | 8 | 1 |
| | Hybride Baukonstruktionen (Bauteile, Baudetails, Verbindungsarten, Fassadensysteme) | KS | 20 | 3 |
| | Bauphysik (Brand- und Schall-, Wärme- und Feuchteschutz) | KS | 16 | 2 |
| 3) Systematisiertes Planen | | | 44 | 6 |
| | Gebäudeplanung (von der Projektidee bis zum recyclingfähigen Bauen) | VO | 8 | 1 |
| | Systembau (Systembauweisen, Planungsprozesse, Planungsgruppen-Strukturen, Tools und Beispiele, BIM) | VO | 12 | 1,5 |

| | | | | |
|---------------------------------------|--|----|------------|-----------|
| | Tragwerksplanung (Statische Systeme und Bemessung monolithischer und hybrider Konstruktionen) | KS | 8 | 1,5 |
| | Technische Gebäudeausrüstung im Holzbau | KS | 8 | 1 |
| | Ausschreibung und Kosten (standardisierte und funktionale Ausschreibung. Kalkulation. Lebenszykluskosten von Bauteilen und Konstruktionen) | VO | 8 | 1 |
| 4) Bauprozess | | | 44 | 6 |
| | Vorfertigung, Modulbau | VO | 12 | 2 |
| | Digitales Bauen (3D, 4D und 5D Gebäudemodell, Logistik, Transport, Montage, Qualitätssicherung) | SE | 32 | 4 |
| 5) Wissenschaftliches Arbeiten | | | 4 | 1 |
| | Wissenschaftliches Arbeiten und Präsentationstechniken | KS | 4 | 1 |
| 6) Projektarbeit | | | 12 | 4 |
| | Projektarbeit (Gruppenarbeit mit Endpräsentation) | AG | 12 | 4 |
| 7) Abschlussarbeit | | | | 1 |
| | Schriftliche Einzelarbeit mit Endpräsentation | | | 1 |
| Gesamt | | | 192 | 30 |

§ 9. Lehrveranstaltungen

Lehrveranstaltungen können, sofern pädagogisch und didaktisch zweckmäßig, als Fernstudieneinheiten angeboten werden. Dabei ist die Erreichung des Lehrzieles durch die planmäßige Abfolge von unterrichtlicher Betreuung und Selbststudium der Studierenden mittels geeigneter Lehrmaterialien sicherzustellen. Die Aufgliederung der Fernstudieneinheiten auf unterrichtliche Betreuung und Selbststudium, der Stundenplan und die vorgesehenen Lernmaterialien sind den Studierenden vor Beginn der Lehrveranstaltung in geeigneter Weise bekannt zu machen.

§ 10. Prüfungsordnung

Der Universitätslehrgang ist abgeschlossen nach positiver Erbringung folgender Leistungen:

- 1) Schriftliche Prüfungen über die im Unterrichtsprogramm angeführten Fächer 1 bis 4,
- 2) Erfolgreiche Teilnahme am Fach „Wissenschaftliches Arbeiten“,
- 3) Erstellung und Präsentation der Projektarbeit,
- 4) Verfassen und Präsentation der Abschlussarbeit.

Leistungen, die an universitären oder außer-universitären Einrichtungen erbracht wurden, können anerkannt werden, wenn eine Gleichwertigkeit dieser Leistungen vorliegt.

§ 11. Evaluation und Qualitätsverbesserung

Die Evaluation und Qualitätsverbesserung erfolgt durch

- regelmäßige Evaluation aller ReferentInnen durch die Studierenden sowie
- durch eine Befragung der AbsolventInnen nach Beendigung des Universitätslehrgangs

und Umsetzung der aufgezeigten Verbesserungspotentiale.

§ 12. Abschluss

Nach erfolgreicher Ablegung der Abschlussprüfung ist dem/der Studierenden ein Abschlussprüfungszeugnis auszustellen.

§ 13. Inkrafttreten

Das vorliegende Curriculum tritt mit dem ersten Tag des Monats in Kraft, der auf die Kundmachung folgt.